

Begutachtungsentwurf (Stand: 27.02.2018)

Landesfonds – Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Rettungsgesetz, LGBl.Nr. 46/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 56/1990, Nr. 57/1997, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 8/2009, Nr. 72/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12b Abs. 2 wird die Wortfolge „jeweils letzten Volkszählung“ durch die Wortfolge „Ergebnisse der jeweils letzten Registerzählung“ ersetzt.

2. Im § 12d Abs. 2 wird nach dem Wort „Verhinderung“ die Wortfolge „oder Befangenheit“ eingefügt.

3. Der § 12d Abs. 4 lautet:

„(4) Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung des Rettungsfonds, soweit nicht für einzelne Aufgaben etwas anderes bestimmt ist. In den Wirkungsbereich des Kuratoriums fallen insbesondere

- a) die Festlegung der Fondsstrategie,
- b) die Beschlussfassung über den Voranschlag und
- c) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht.“

4. Im § 12f Abs. 2 lit. b wird am Ende das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

5. Der § 12f Abs. 2 lit. c und d lautet:

- „c) die Leitung der Geschäftsführung und
- d) die Erstattung von Berichten an das Kuratorium.“

6. Dem § 12f wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden richtet sich dessen Vertretung nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung.“

7. In der Überschrift des § 12g werden nach dem Wort „Geschäftsführung“ ein Beistrich und das Wort „Geschäftsordnung“ eingefügt.

8. Im § 12g wird vor dem Abs. 1 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Geschäftsführung des Rettungsfonds obliegt der für das Hilfs- und Rettungswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung.“

9. Im § 12g werden die bisherigen Abs. 1 bis 3 als Abs. 2 bis 4 bezeichnet; der bisherige Abs. 4 entfällt.

10. Im nunmehrigen § 12g Abs. 2 erster Satz werden nach dem Wort „Bedarf“ ein Beistrich und der Ausdruck „mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen“ eingefügt.

11. Der nunmehrige § 12g Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung für den Rettungsfonds eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten hat über

- a) den Sitz des Rettungsfonds bzw. seiner Organe,
- b) die allfällige Möglichkeit des Kuratoriums, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse einzurichten,
- c) die Einberufung der Sitzungen,
- d) die Geschäftsbehandlung,
- e) Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten des Vorsitzenden gegenüber dem Kuratorium,
- f) Form und Inhalt der Fondsstrategie, des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes (§ 12i) erforderlicher Unterlagen, und
- g) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums und des erweiterten Kuratoriums, soweit sie weder Mitglieder der Landesregierung nach Landes- bzw. Gemeindebedienstete sind.“

12. Der § 12i lautet:

„§ 12i

Aufsicht über den Rettungsfonds

- (1) Der Rettungsfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Rettungsfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Fondsstrategie zu überprüfen.
- (3) Der Rettungsfonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.
- (4) Die Fondsstrategie und deren Änderungen sind der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Spätestens fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Rettungsfonds der Landesregierung den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (5) Die Fondsstrategie und deren Änderungen, der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Rettungsfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.
- (6) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Rettungsfonds zur Kenntnis zu bringen. Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes ist dem Vorarlberger Gemeindeverband zu übermitteln.“

13. Nach dem § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

- (1) Artikel I der Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018 tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Rettungsfonds aufgrund des § 12g Abs. 4 in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel II

Das Kriegsoferabgabegesetz, LGBl.Nr. 40/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 6/1992, Nr. 60/1994, Nr. 58/2001, Nr. 9/2011, Nr. 11/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift des § 9 entfällt die Wortfolge „durch das Landesabgabennamt“.
- 2. Im § 12 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Landesinvalidennamt“ durch den Ausdruck „Sozialministeriumservice – Landesstelle Vorarlberg“ und das Wort „Landeskriegsoferverband“ durch die Wortfolge „Kriegsoferverband Vorarlberg“ ersetzt.
- 3. Der § 12 Abs. 1 dritter und vierter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „In den Wirkungsbereich des Kuratoriums fallen insbesondere die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht. Für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit der Mitglieder des Kuratoriums sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Das Mitglied der

Landesregierung vertritt als Vorsitzender den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds nach außen, führt den Vorsitz im Kuratorium, leitet die Geschäftsführung, erstattet Berichte an das Kuratorium und beruft dieses bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden richtet sich dessen Vertretung nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung. Die Führung der laufenden Fondsgeschäfte kann vom Amt der Landesregierung besorgt oder mit Zustimmung der Landesregierung besonderen Organen, allenfalls auch dem Sozialministeriumservice – Landesstelle Vorarlberg, übertragen werden. Im Rahmen der Aufsicht über den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds hat die Landesregierung das Recht, die Fondsgebarung auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen. Über die Fondsgebarung hat die Fondsverwaltung der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen. Spätestens fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorarlberger Landeskriegsopferfonds der Landesregierung den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht sind dem Landtag vorzulegen.“

4. Der § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung für den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten hat über

- a) die Organisation des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds einschließlich seines Sitzes bzw. seiner Organe,
- b) die allfällige Möglichkeit des Kuratoriums, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse einzurichten,
- c) die Einberufung zu Sitzungen,
- d) die Geschäftsbehandlung,
- e) Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten des Vorsitzenden gegenüber dem Kuratorium,
- f) Form und Inhalt des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes erforderlicher Unterlagen, und
- g) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums, soweit sie weder Mitglieder der Landesregierung noch Landesbedienstete sind.“

5. Im § 12 Abs. 3 wird das Wort „Kriegsopferfonds“ durch das Wort „Landeskriegsopferfonds“ ersetzt.

6. Nach dem § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. ../2018

(1) Artikel II der Landesfonds – Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2018 tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds aufgrund des § 12 Abs. 2 in der Fassung LGBI.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel III

Das Landesgesundheitsfondsgesetz, LGBI.Nr. 45/2013, in der Fassung LGBI.Nr. 11/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 lit. e wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Rechnungsabschlusses“ die Wortfolge „und des Tätigkeitsberichtes“ eingefügt.

2. Im § 6 lit. a wird nach dem Ausdruck „Landes-Zielsteuerungsübereinkommens“ die Wortfolge „und Erstellung der Strategie des Landesgesundheitsfonds“ eingefügt.

3. Im § 17 Abs. 3 erster Satz werden nach dem Wort „Bedarf“ ein Beistrich und der Ausdruck „mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen“ eingefügt.

4. Im § 24 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „gemeinsam,“ die Wortfolge „mindestens zweimal jährlich“ eingefügt.

5. Der § 52 lautet:

„§ 52

Aufsicht über den Landesgesundheitsfonds

(1) Der Landesgesundheitsfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen über Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten der vorsitzenden Person der Gesundheitsplattform und der Landes-Zielsteuerungskommission und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin gegenüber der Gesundheitsplattform und der Landes-Zielsteuerungskommission, sowie über Form und Inhalt der Fondsstrategie, des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes erforderlicher Unterlagen.

(3) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Landesgesundheitsfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Fondsstrategie zu überprüfen.

(4) Der Landesgesundheitsfonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.

(5) Die Fondsstrategie und deren Änderungen sind der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Unmittelbar nach Beschlussfassung in der Gesundheitsplattform hat der Landesgesundheitsfonds der Landesregierung den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(6) Die Fondsstrategie und deren Änderungen, der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Landesgesundheitsfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(7) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Landesgesundheitsfonds zur Kenntnis zu bringen. Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes ist dem Vorarlberger Gemeindeverband zu übermitteln.“

6. Nach dem § 55 wird folgender § 56 angefügt:

„§ 56

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

(1) Artikel III der Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Verordnung aufgrund des § 52 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel IV

Das Mindestsicherungsgesetz, LGBl.Nr. 64/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 34/2012, Nr. 44/2013, Nr. 118/2015, Nr. 37/2017 und Nr. ../2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 4 wird das Wort „Volkszählung“ jeweils durch das Wort „Registerzählung“ ersetzt.

2. Der § 26 entfällt.

3. Im § 28 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Mitgliedes“ durch die Wortfolge „der Mitglieder“ ersetzt.

4. Im § 28 Abs. 6 wird folgende lit. a neu eingefügt und werden die bisherigen lit. a bis h als lit. b bis i bezeichnet:

„a) die Festlegung der Fondsstrategie,“

5. Der § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Vorsitzenden obliegen

- a) die Vertretung des Sozialfonds nach außen,
- b) die Führung des Vorsitzes im Kuratorium,
- c) die Leitung der Geschäftsführung und
- d) die Erstattung von Berichten an das Kuratorium.“

6. Im § 29 Abs. 3 erster Satz werden nach dem Wort „Bedarf“ ein Beistrich und der Ausdruck „mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen“ eingefügt.

7. Im § 30 wird die Wortfolge „in ihrem“ durch die Wortfolge „im jeweiligen“ ersetzt.

8. Der § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung für den Sozialfonds zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten hat über

- a) die allfällige Möglichkeit des Kuratoriums, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse einzurichten,
- b) die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums,
- c) die Geschäftsbehandlung,
- d) Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten des Vorsitzenden gegenüber dem Kuratorium,
- e) Form und Inhalt der Fondsstrategie, des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes (§ 33) erforderlicher Unterlagen, und
- f) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums nach § 28 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 und, soweit sie weder Mitglieder der Landesregierung noch Landesbedienstete sind, nach § 28 Abs. 1 lit. b.“

9. Der § 33 lautet:

„§ 33

Aufsicht über den Sozialfonds

(1) Der Sozialfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Sozialfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Fondsstrategie zu überprüfen.

(3) Der Sozialfonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.

(4) Die Fondsstrategie und deren Änderungen sind der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Spätestens fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Sozialfonds der Landesregierung den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(5) Die Fondsstrategie und deren Änderungen, der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Sozialfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Sozialfonds zur Kenntnis zu bringen. Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes ist dem Vorarlberger Gemeindeverband zu übermitteln.“

10. Nach dem § 47 wird folgender § 48 angefügt:

„§ 48

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

(1) Artikel IV der Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung für den Sozialfonds aufgrund des § 31 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel V

Das Chancengesetz, LGBl.Nr. 30/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 63/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird der Ausdruck „§ 16“ durch den Ausdruck „§ 17“, der Ausdruck „§ 20“ durch den Ausdruck „§ 21“, der Ausdruck „§ 21“ durch den Ausdruck „§ 22“, der Ausdruck „§ 22“ durch den Ausdruck „§ 23“, der Ausdruck „§ 23“ durch den Ausdruck „§ 24“, der Ausdruck „§ 24“ durch den Ausdruck „§ 25“, der Ausdruck „§ 26“ durch den Ausdruck „§ 27“, der Ausdruck „§ 27“ durch den Ausdruck „§ 28“, der Ausdruck „§ 28 – Vorsitz –“ durch den Ausdruck „§ 29 – Vorsitzender –“, der

Ausdruck „§ 28a“ durch den Ausdruck „§ 30“, der Ausdruck „§ 29“ durch den Ausdruck „§ 31“, der Ausdruck „§ 30“ durch den Ausdruck „§ 32“ und der Ausdruck „§ 31“ durch den Ausdruck „§ 33“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „§ 25 – Voranschlag und Rechnungsabschluss des Sozialfonds –“.

2. Nach dem § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

(1) Artikel V der Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung aufgrund des § 14 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel VI

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 39/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „§ 26 – Voranschlag und Rechnungsabschluss des Sozialfonds –“.

2. Nach dem § 48 wird folgender § 49 eingefügt:

„§ 49

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

(1) Artikel VI der Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung aufgrund des § 14 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel VII

Das Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 26/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013 und Nr. 37/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „verhinderter“ die Wortfolge „oder befangener“ eingefügt.

2. Der § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung des Tiergesundheitsfonds, soweit nicht für einzelne Aufgaben etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm

- a) die Festlegung der Fondsstrategie,*
- b) die Übernahme der Kosten von Maßnahmen für die Gesundheit der Tiere,*
- c) die Zuweisung von im Verlaufe des Jahres nicht verbrauchten Fondseinnahmen an die beitragspflichtigen Tierhalter,*
- d) die Beschlussfassung über den Voranschlag und*
- e) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht.“*

3. Im § 5 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Verhinderte“ die Wortfolge „oder befangene“ eingefügt.

4. Im § 6 Abs. 2 lit. b wird am Ende das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

5. Der § 6 Abs. 2 lit. c und d lautet:

- „c) die Leitung der Geschäftsführung und*
- d) die Erstattung von Berichten an das Kuratorium.“*

6. In der Überschrift des § 7 werden nach dem Wort „Geschäftsführung“ ein Beistrich und das Wort „Geschäftsordnung“ eingefügt.

7. Im § 7 wird vor dem Abs. 1 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Geschäftsführung des Tiergesundheitsfonds obliegt dem Amt der Landesregierung. Ausgenommen davon sind die von den Bezirkshauptmannschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Fonds zu führenden Geschäfte.“

8. Im § 7 werden die bisherigen Abs. 1 bis 3 als Abs. 2 bis 4 bezeichnet; der bisherige Abs. 4 entfällt.

9. Im nunmehrigen § 7 Abs. 2 erster Satz werden nach dem Wort „Bedarf“ ein Beistrich sowie der Ausdruck „mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen“ eingefügt.

10. Der nunmehrige § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung für den Tiergesundheitsfonds eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten hat über

- a) den Sitz des Tiergesundheitsfonds bzw. seiner Organe,
- b) die allfällige Möglichkeit, des Kuratoriums, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse einzurichten,
- c) die Einberufung der Sitzungen,
- d) die Geschäftsbehandlung,
- e) Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten des Vorsitzenden gegenüber dem Kuratorium,
- f) Form und Inhalt der Fondsstrategie, des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes (§ 8) erforderlicher Unterlagen, und
- g) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums und des Tiergesundheitsbeirates, soweit sie weder Mitglieder der Landesregierung noch Landesbedienstete sind.“

11. Der § 8 lautet:

„§ 8

Aufsicht über den Tiergesundheitsfonds

- (1) Der Tiergesundheitsfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Tiergesundheitsfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Fondsstrategie zu überprüfen.
- (3) Der Tiergesundheitsfonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.
- (4) Die Fondsstrategie und deren Änderungen sind der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Spätestens fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Tiergesundheitsfonds der Landesregierung den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (5) Die Fondsstrategie und deren Änderungen, der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Tiergesundheitsfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.
- (6) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Tiergesundheitsfonds zur Kenntnis zu bringen.“

12. Nach dem § 19 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

- (1) Artikel VII der Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Tiergesundheitsfonds aufgrund des § 7 Abs. 4 in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“